
S 4 RJ 610/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 610/97
Datum	09.04.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 104/98
Datum	17.07.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 09. April 1998 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten noch über die Anerkennung rentenrechtlicher Zeiten im Rahmen einer Altersrente.

Der am 11.12.1931 geborene Kläger beendete die achte Klasse und war in der Zeit vom 12. Mai 1945 bis Ende Dezember 1945 auf Verpflichtung der russischen Besatzungsmacht im Rahmen von Aufräum- und Erntearbeiten sowie, ebenfalls auf Anordnung der russischen Besatzungsmacht, von Januar 1946 bis zum 30. März 1946 mit dem Ausgraben von Fernmelde- und Rundfunkkabeln beschäftigt. Nach der erfolgreichen Absolvierung einer Lehre als Bau- und Metallbeschler vom 01. Oktober 1947 bis zum 30. September 1950 (Berufsschulbesuch bis zum 31. Juli 1950) besuchte der Kläger bis zum 30. Juni 1957 die Technische Hochschule D. Dort holte er sein Abitur nach und war anschließend Student für Bauwesen. Vom

08. Januar 1958 bis zum 05. Mai 1961 arbeitete er im Hauptpostamt G â€¦ und vom 06. Mai 1961 bis zum 31. Dezember 1962 bei der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) "Neue Zeit". In der Zeit vom 01. September 1960 bis zum 31. Oktober 1962 absolvierte der KlÃ¤ger an der Fachschule fÃ¼r Landwirtschaft in L â€¦ neben seiner BerufstÃ¤tigkeit erfolgreich eine Ausbildung zum Meister in der Spezialrichtung Acker- und Pflanzenbau. Zum 01. Januar 1978 trat er der freiwilligen Zusatzversorgung (FZR) bei. In dem Zeitraum vom 01. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1989 war der KlÃ¤ger als stÃ¤ndiger Vertreter beim Postamt G â€¦, neben seiner TÃ¤tigkeit bei der LPG "Ernst ThÃ¼lmann", beschÃ¤ftigt.

Mit Bescheid vom 19. Januar 1995, auf welchen bezÃ¼glich der BerÃ¼cksichtigung/NichtberÃ¼cksichtigung rentenrechtlicher Zeiten Bezug genommen und verwiesen wird, bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Rente wegen Arbeitslosigkeit ab dem 01. Januar 1994. In dem am 14. Februar 1995 erhobenen Widerspruch begehrte der KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung folgender Zeiten:

â€¦ 12. Mai 1945 bis 02. April 1946 als Ersatzzeit,
â€¦ Januar 1950 bis 31. Dezember 1950 mit zusÃ¤tzlich 0,9 Entgeltpunkten wegen Ausbildung,
â€¦ September 1960 bis 31. Oktober 1962 als Ausbildungszeit sowie
â€¦ die vollstÃ¤ndige BerÃ¼cksichtigung der erzielten Entgelte im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit bei der Post fÃ¼r die Jahre 1981 bis 1986.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 03. Juni 1997 zurÃ¼ck. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Anrechnung der Zeit vom 12. Mai 1945 bis zum 02. April 1946 lÃ¤gen nach [Â§ 250 Abs. 1 SGB VI](#) nicht vor. Die BerÃ¼cksichtigung von Mindestentgeltpunkten von monatlich 0,075 als Zeit der Berufsausbildung sei gemÃ¤Ã§ [Â§ 70 Abs. 3 SGB VI](#) (in der Fassung bis zum 31. Dezember 1996) nur fÃ¼r die Zeit vom 01. April 1950 bis zum 31. Juli 1950 mÃ¶glich. Da es sich bei der Zeit vom 01. September 1960 bis zum 31. Oktober 1962 um eine abgeschlossene Fachschulausbildung gehandelt habe, kÃ¶nne eine Anrechnung nach [Â§ 70 Abs. 3 SGB VI](#) nicht erfolgen. Von einer Korrektur der berÃ¼cksichtigten Entgelte bei der Deutschen Post werde abgesehen, da sich eine Minderung der persÃ¶nlichen Entgeltpunkte Ost ohne hÃ¶heren Rentenzahlungsbetrag ergeben wÃ¼rde.

Auf die am 21. Juli 1997 erhobene Klage hat das Sozialgericht Dresden die Beklagte verurteilt, die mit Bescheid vom 19. Januar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Juni 1997 bewilligte Altersrente ab dem 01. Januar 1994 unter BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 01. April 1950 bis zum 31. Juli 1950 als Pflichtbeitragszeit fÃ¼r eine Ausbildung im Sinne des [Â§ 70 Abs. 3 SGB VI](#) in der Fassung bis zum 31. Dezember 1996 sowie unter BerÃ¼cksichtigung des tatsÃ¤chlichen Verdienstes fÃ¼r die TÃ¤tigkeit beim Post- und Fernmeldeamt G â€¦ in HÃ¶he von 1.191,50 DM fÃ¼r den Zeitraum Januar bis September 1981, 247,30 DM fÃ¼r den Zeitraum von April bis Dezember 1983, 403,20 DM fÃ¼r den Zeitraum Januar bis Mai 1984, 120,80 DM fÃ¼r das Jahr 1985 und 182,00 DM fÃ¼r das Jahr 1986 zu gewÃ¤hren; im Ã¼brigen hat es die Klage abgewiesen.

Der Kl ger verfolgt mit der am 03. August 1998 bei dem S chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung sein Begehren weiter.

Der Kl ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 09. April 1998 insoweit abzu ndern und die Beklagte unter Ab nderung des Bescheides vom 19. Januar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Juni 1997, in der Fassung der Bescheide vom 01. September 1999 und 10. Februar 2000, zu verurteilen, ihm ab dem 01. Januar 1994 eine Altersrente unter Ber cksichtigung der Zeit vom 12. Mai 1945 bis zum 31. M rz 1946 als Ersatzzeit, der Zeit vom 01. September 1960 bis zum 31. Dezember 1960 und vom 01. Januar 1962 bis zum 31. Oktober 1962 als Ausbildungszeit zu gew hren.

Die Vertreterin der Beklagten beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Bereits im Widerspruchsbescheid seien die Pflichtbeitragszeit von April 1950 bis Juli 1950 sowie die tats chlichen Verdienste f r die T tigkeit beim Post- und Fernmeldeamt G   f r die Zeiten in den Jahren 1981 bis 1986 anerkannt worden. Von der Erteilung eines Abhilfebescheides sei zun chst abgesehen worden, weil sich infolge der korrigierten Entgelte und in deren Folge ver nderte Mindestentgeltpunkte sowie infolge der zus tzlichen Anrechnungszeit eine Verringerung der Entgeltpunkte Ost und damit eine Minderung des Rentenzahlungsbetrages in H he von 1,34 DM netto erg be. Das angefochtene Urteil stelle insoweit eine Verb lserung f r den Kl ger dar. Im  brigen verweist sie auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden Ausf hrungen im erstinstanzlichen Urteil.

Die Beklagte hat mit den Bescheiden vom 01. September 1999 (Ber cksichtigung der Entgelte gem   der Bescheinigung der Deutschen Post vom 14. Juli 1999 und des Zeitraumes vom 03. April 1946 bis zum 31. Juli 1950 als Zeit der Berufsausbildung) und vom 10. Februar 2000 (Ber cksichtigung der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Juli 1950 mit 0,5250 und der Zeit vom 01. August bis zum 31. Dezember 1950 mit 0,5912 Entgeltpunkten (Ost)) die Rente neu festgestellt. Diese Bescheide sind Gegenstand des Verfahrens geworden ([ s 96](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG -).

Der Senat hat Entgeltbescheinigungen der Deutschen Post AG vom 26. Januar 1999, 04. Februar 1999, vom 14. Juli 1999 und vom 17. Dezember 1999 eingeholt.

Zum Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im  brigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der Schrifts tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung ist unbegründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Dresden (SG) – soweit dies Gegenstand der Berufung ist – die Beklagte verurteilt, die Zeit vom 01. April 1950 bis zum 31. Juli 1950 als Pflichtbeitragszeit für eine Ausbildung im Sinne des [Â§ 70 Abs. 3 SGB VI](#) in der Fassung bis zum 31. Dezember 1996 zu berücksichtigen und im Übrigen die Klage abgewiesen.

Soweit der Kläger im Berufungsverfahren weiterhin die Berücksichtigung der Zeit vom 12. Mai 1945 bis zum 31. März 1946 als Ersatzzeit sowie die Zeit vom 01. Januar 1960 bis zum 31. Dezember 1960 als Ausbildungszeit (Meisterausbildung) begehrt, wird auf die entsprechenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil Bezug genommen und verwiesen ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Aus den im erstinstanzlichen Urteil ausgeführten Gründen hat der Kläger auch keinen Anspruch auf die Berücksichtigung der Zeit vom 01. Januar 1962 bis zum 31. Oktober 1962 als Ausbildungszeit (Meisterausbildung).

Die Berücksichtigung der Verdienste beim Post- und Fernmeldeamt G – von 1981 bis 1986 waren nicht Gegenstand der Berufung. Der Kläger hat insoweit bereits vor dem Sozialgericht obsiegt; seine Ansprüche sind von der Beklagten bereits im Verwaltungsverfahren nicht in Abrede gestellt worden. Diese Verdienste wurden im Bescheid vom 01. September 1999 – aktualisiert gemäß der Bescheinigung der Deutschen Post vom 14. Juli 1999 – berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen für die Zulassung nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024